

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2019
Ausgegeben am 23. Juli 2019

54. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Juli 2019 über die Festsetzung der LKF-Gebühren und der weiteren Entgelte an den öffentlichen Krankenanstalten im Burgenland (Burgenländische Pflegegebührenverordnung 2019)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Juli 2019 über die Festsetzung der LKF-Gebühren und der weiteren Entgelte an den öffentlichen Krankenanstalten im Burgenland (Burgenländische Pflegegebührenverordnung 2019)

Auf Grund der §§ 56 bis 58 des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes 2000 - Bgld. KAG 2000, LGBl. Nr. 52/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2018, wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Gebührenklasse

Die in der allgemeinen Gebührenklasse zur Verrechnung gelangenden LKF-Gebühren ergeben sich als Produkt der für die einzelne Patientin oder den einzelnen Patienten ermittelten LKF-Punkte mit nachfolgendem Eurowert je LKF-Punkt. Grundlage für die Ermittlung der LKF-Punkte ist das österreichweit einheitliche System der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung. Der Eurowert je LKF-Punkt wird unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes - GSBG, BGBl. Nr. 746/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018, wie folgt festgesetzt:

A.ö. Landeskrankenhaus Güssing	1,23 Euro
A.ö. Ladislaus Batthyány-Strattmann Krankenhaus Kittsee	1,23 Euro
A.ö. Landeskrankenhaus Oberpullendorf	1,23 Euro
A.ö. Landeskrankenhaus Oberwart	1,23 Euro
A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt	1,23 Euro

§ 2

Sonderklassezuschlag

In der Sonderklasse wird zum Ersatz des erhöhten Betriebsaufwandes ein Zuschlag zur LKF-Gebühr verrechnet. Dieser beträgt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes - GSBG, BGBl. Nr. 746/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018, pro Pflage-tag:

	Einbettzimmer	Mehrbettzimmer
A.ö. Landeskrankenhaus Güssing	170,20 Euro	109,30 Euro
A.ö. Ladislaus Batthyány-Strattmann Krankenhaus Kittsee	170,20 Euro	109,30 Euro
A.ö. Landeskrankenhaus Oberpullendorf	170,20 Euro	109,30 Euro
A.ö. Landeskrankenhaus Oberwart	177,90 Euro	116,00 Euro
A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt	177,90 Euro	116,00 Euro

§ 3

Ambulante Leistungen

Die für ambulante Leistungen zur Verrechnung gelangenden LKF-Gebühren ergeben sich als Produkt der für die einzelne Patientin oder den einzelnen Patienten ermittelten LKF Punkte mit nachfolgendem Eurowert je LKF-Punkt. Grundlage für die Ermittlung der LKF-Punkte ist das österreichweit einheitliche System der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung. Der Eurowert je LKF-Punkt wird unter

Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes - GSBG, BGBl. Nr. 746/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018, wie folgt festgesetzt:

A.ö. Landeskrankenhaus Güssing	1,23 Euro
A.ö. Ladislaus Batthyány-Strattmann Krankenhaus Kittsee	1,23 Euro
A.ö. Landeskrankenhaus Oberpullendorf	1,23 Euro
A.ö. Landeskrankenhaus Oberwart	1,23 Euro
A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt	1,23 Euro

§ 4

Kostendeckende Eurowerte, kostendeckende Sonderklassezuschläge

Die Höhe der in den §§ 1 und 3 festgesetzten Eurowerte sowie die Höhe der in § 2 festgesetzten Zuschläge entspricht jeweils der Höhe der kostendeckend ermittelten Eurowerte und Zuschläge.

§ 5

Unterbringungsgebühr

(1) Die Unterbringungsgebühr für Begleitpersonen nach § 51 Abs. 2 Burgenländisches Krankenanstaltengesetz - Bgl. KAG 2000, LGBl. Nr. 52/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2018, beträgt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes - GSBG, BGBl. Nr. 746/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018, pro Nächtigung einschließlich Verpflegung 40 Euro. Sie darf für höchstens 28 Kalendertage in jedem Kalenderjahr eingehoben werden.

(2) Bei Patientinnen und Patienten, die

1. das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder
2. das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
 - a) chronisch erkrankt sind oder

b) eine Behinderung im Sinne von § 18 Abs. 2 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000 - Bgl. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2018, aufweisen, entfällt die Unterbringungsgebühr für die Begleitperson. Für andere Patientinnen oder Patienten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Entrichtung der Unterbringungsgebühr für Begleitpersonen auf 14 Tage je Kalenderjahr beschränkt.

(3) Für eine Unterbringung in der Sonderklasse wird jeweils ein Zuschlag von 50% berechnet.

(4) Für die Unterbringung in der allgemeinen Gebührenklasse entfällt die Unterbringungsgebühr gemäß Abs. 1 und 2, wenn die Patientin oder der Patient auf die Mitbetreuung durch die mitaufgenommene Begleitperson angewiesen ist und diese über ein Einkommen verfügt, welches sie gemäß den Richtlinien für die Befreiung von der Rezeptgebühr gemäß § 31 Abs. 5 Z 16 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 23/2019, aus Gründen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit.

§ 6

Kostentragung

(1) Alle Leistungen der Krankenanstalten, insbesondere im stationären, halbstationären, tagesklinischen und ambulanten Bereich für sozialversicherte Personen und anspruchsberechtigte Angehörige jener Sozialversicherungen, die im Burgenländischen Gesundheitsfonds im Wege des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger zusammengefasst sind, werden - mit Ausnahme eines Sonderklassezuschlags gemäß § 2 und einer Unterbringungsgebühr gemäß § 5 - von diesem abgegolten.

(2) Für Patientengruppen und Leistungen, für die der Burgenländische Gesundheitsfonds nicht zahlungsverpflichtet ist, gelangt die LKF-Gebühr zur Verrechnung. Diese ist bei Personen, für die die Kosten aus den Mitteln der Sozialhilfe oder nach dem Heeresentschädigungsgesetz - HEG, BGBl. I Nr. 162/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018, zu tragen sind, um das im Eurowert enthaltene Beihilfenäquivalent zu reduzieren.

(3) Für medizinische Leistungen, für die kein Leistungsanspruch gegenüber einem Träger der Sozialversicherung besteht, können vom Rechtsträger der Krankenanstalt in Abstimmung mit dem Burgenländischen Gesundheitsfonds kostendeckende Pauschalsätze festgelegt und verrechnet werden.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Burgenländische Pflegegebührenverordnung 2014, LGBl. Nr. 17/2014, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 22/2018, außer Kraft. Sie ist jedoch weiterhin auf Sachverhalte anzuwenden, die sich vor dem 1. Jänner 2019 ereignet haben.
- (3) Die Verordnung über die Festsetzung des Ambulatoriumsbeitrags, LGBl. Nr. 60/2009, tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag außer Kraft. Sie ist jedoch weiterhin auf Sachverhalte anzuwenden, die sich bis zum Außerkrafttreten ereignet haben.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Mag. Doskozil



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur